

ebenfalls von einer Verletzung der Solidaritätspflicht und der in den Kirchensteuern konkretisierten Beitragspflicht aus, regeln ein Verfahren, um ein Auseinanderfallen von kirchlicher und staatskirchenrechtlicher Mitgliedschaft zu vermeiden, und lassen – mit unterschiedlichen Akzentsetzungen – in Ausnahmefällen eine Erfüllung der Beitragspflicht mit Beiträgen in einen Solidaritätsfonds des Bistums zu.³³

Nicht ausgeschlossen ist, dass der staatskirchenrechtlich angenommene Kirchenaustritt als ein Abfall von der Kirche betrachtet wird und zur Exkommunikation führt.³⁴

2. Die Solidaritätsfonds sind nur soweit haltbar, als sie nur für besondere Ausnahmefälle gelten und die Kirche in der Deutschschweiz einheitlich den sogenannten partiellen Kirchenaustritt wie die Bischofskonferenz in Deutschland konsequent grundsätzlich ablehnt. Diesen entgegen den eigenen Richtlinien nicht nur in besonders begründeten Fällen zulassen zu wollen, wie Äusserungen aus dem Bistum Chur neu immer wieder zu entnehmen ist, und gleichzeitig die Gelder aus den Kirchensteuern entgegenzunehmen, stellt ein *venire contra factum proprium* dar.³⁵ Solch unhaltbares Verhalten bleibt nur solange ohne Folgen, als wie bis anhin nur sehr wenige sogenannten partielle Kirchenaustritte zu verzeichnen sind. Diese werden auch weiterhin sehr wenige bleiben, wenn die Landeskirchen und ihre Kirchgemeinden auf ihrer Organisationsfreiheit, wie die Bundesverfassung und die Kantonsverfassungen sie ihnen garantiert, bestehen. Sie können sich, wenn notwendig, dafür beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte auf Art. 9 EMRK berufen.

33 Kirchenaustritt: Sogenannter «modifizierter» oder «partieller» Kirchenaustritt – Wegleitung für Verantwortliche in Pfarreien und Kirchgemeinden des Bistums Basel vom 22. Oktober 2009; Richtlinien für den Umgang mit Personen, die erklären, aus der Kirchgemeinde bzw. aus der kantonalen Körperschaft auszutreten, aber katholische Gläubige bleiben zu wollen des Bistums Chur vom 20. August 2009. – Solche Richtlinien kennen auch das Bistum Lausanne-Genf-Freiburg für den Kanton Freiburg und das Bistum St. Gallen. – Siehe auch das Positionspapier der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz vom 10. Dezember 2009: Glaube, Kirchenzugehörigkeit und finanzielle Solidarität gehören zusammen – Bericht und Empfehlungen der RKZ zum «partiellen Kirchenaustritt» und ihr Schreiben vom 17. August 2012 zum BGE von 2012 an ihre Mitglieder.

34 Näher dazu Demel, a. a. O. (Fn. 29), S. 319 ff.

35 Siehe auch die insoweit zutreffenden Bemerkungen zum Bundesgerichtsentscheid 2012 von Andreas Kley in: ZBL 3/2013 S. 164 f.